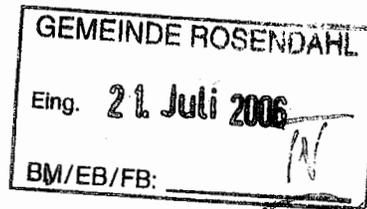


Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl  
Postfach 11 09  
48713 Rosendahl



Kreisstelle

Coesfeld

Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld

Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup

Durchwahl 02541/910-329

Fax 02541/910-333

Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben FB IV/622-02/02/622-04

vom 26.06.2006

38\_FP\_Holtwick\_BB\_Schleestraße\_Holtwick.doc

Coesfeld 19.07.2006

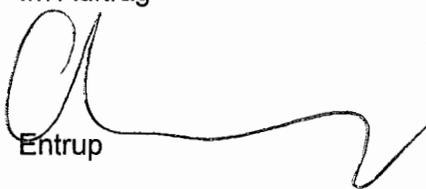


**38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Holtwick  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Schleestraße“ im Ortsteil Holtwick  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Grundsätzlich darf ich auf meine Stellungnahme vom 24.02.2006 verweisen.

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Im Auftrag

  
Entrup

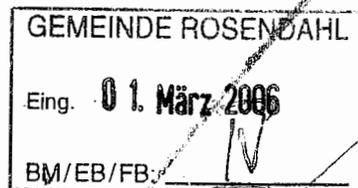
Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl  
Postfach 11 09

48713 Rosendahl



Kreisstelle

Coesfeld

Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld  
Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup  
Durchwahl 02541/910-329  
Fax 02541/910-333  
Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben FB IV/622-04  
vom 07.02.2006  
38\_FNP\_Holtwick\_Rosendahl.doc  
Coesfeld 24.02.2006



**38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Holtwick  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schleestraße“ bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht aus folgenden Gründen Bedenken:

1. Südlich des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schwerpunkt in der Schweinehaltung. Die Schweinehaltung soll erweitert werden. Stallkapazitäten stehen zur Verfügung, da die Milchviehhaltung aufgegeben wurde. Es wird angeregt, durch ein Geruchsgutachten prüfen zu lassen, ob – unter Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten – die erforderlichen Immissionschutzabstände eingehalten werden können.
2. Es handelt sich um ein relativ kleines Baugebiet, dass nicht unmittelbar an die bestehenden Baugebiete angrenzt. Damit wird die Bewirtschaftung der zwischen den Bauplätzen liegenden Flächen erschwert.

Es wird angeregt, neue Bebauungspläne an die bestehende Bebauung anzugliedern.

Im Auftrag

Entrup

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW,  
Coesfeld, vom 19.07.2006, Anlage II, SV VII/416**

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.06.2006 zu Pkt. 2. des Schreibens. Hierzu habe ich mitgeteilt, dass die geplante Ausweisung der Wohnbaufläche direkt an die bereits vorhandene Wohnbebauung an der „Schleestraße“ anschließt. Diese Stellungnahme wird nach wie vor aufrecht erhalten.

Ergänzend zu Pkt. 1. wurde zwischenzeitlich durch das Ing.-Büro Richters & Hüls, Ahaus, ein Geruchsgutachten (Gutachten Nr. G-1478-01 v. September 2006) nach Maßgabe der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) mit nachstehendem Ergebnis erstellt:

„Den Berechnungsergebnissen in Form von Flächenkennwerten ist zu entnehmen, dass die maximale Geruchswahrnehmungshäufigkeit in dem Plangebiet bei 6 % bis 9 % der Jahresstunden liegt. Für Wohnhäuser im Wohngebiet gilt gemäß der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) ein Immissionswert von 10 % Wahrnehmungshäufigkeit als zulässig.

Die Hofstelle des Anliegers wird nicht durch das geplante Wohngebiet „Schleestraße“ in seiner Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt, da schon jetzt an den Wohnhäusern im östlich gelegenen WA-Gebiet (Alte Landstraße) höhere Geruchshäufigkeiten als im Plangebiet erreicht werden. Die bereits berücksichtigte Hoferweiterung ist dennoch möglich, da an diesen Wohnhäusern im Planzustand eine Wahrnehmungshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden nicht überschritten wird.

Es wird somit in dem geplanten Wohngebiet als auch an der bestehenden Wohnbebauung der zulässige Immissionsrichtwert der GIRL von 10 % eingehalten.“

Durch die Ausweisung des Baugebietes ist somit eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht erkennbar.